

geradezu symbolisch zu empfinden, daß das karolingische Königtum in seiner tödlichen Krise in dem Metropolen desselben Mosellandes, aus dem es einstens hervorgegangen war, einen seiner letzten Vorstreiter fand, doch verwehren uns die dürftigen Quellen jeden Aufschluß darüber, wieweit solche Gesinnungsmomente wirklich die Parteinahme bestimmten. Diplomatisch gesehen, bedeutet die Erhebung Ruotgers zum Erzkanzler für das Gesamtreich eine Verschmelzung, so daß es nur noch eine einzige Kanzlei gibt, in der die westfränkische Observanz ganz dominiert. Rekognoszent blieb der Notar Gauzlin bis zum 4. März 922 (D. 114); DD. 115—121 vom 31. Mai bis 15. Juni 922 sind unterfertigt von einem Notar Hagano, — ob er personengleich ist mit dem Lothringer dieses Namens, der sich zum Zorne des Adels in jenen letzten Jahren der besonderen Gunst Karls erfreute, läßt sich nicht entscheiden; am ehesten noch dürfte es sich um einen geistlichen Verwandten von ihm handeln. In der letzten datierten Urkunde, D. 122 vom 29. Juli 923 aus Compiègne, fehlt die Rekognition. Wir haben noch zwei Originale aus dieser Zeitspanne: D. 108 vom 22. April 921 aus Compiègne für St. Maur-des-Fossés (Dipl. Karol. VI 23) und D. 120 vom 7. Juni 922 aus Tours-sur-Marne für Gerona, wo also die Hoheit Karls um diese Zeit noch anerkannt war; D. 116, zwei Tage vorher für den gleichen Empfänger ausgestellt, liegt nur in später Nachzeichnung vor (Dipl. Karol. VI 24). Wenn D. 108, wie schon einmal erwähnt (oben S. 135), eine ausgeformte diplomatische Minuskel zeigt, so liegt es gewiß nahe, darin einen lothringisch-ostfränkischen Schrifteinfluß zu sehen, dafür aber steht die Hand des D. 120, für die wir auf die Beschreibung von Lauer (S. XLIV f.) angewiesen sind, der westfränkischen Kursive des D. 64 von 911 für Paris sehr nahe. Auch die Diktate bewegen sich im hergebrachten, durchaus gewandten Kanzleitenor. Wie es der politischen Situation entspricht, sind die lothringischen Empfänger gar nicht knapp vertreten:

D. 103 für Trier (Diedenhofen, 9. Juli 919);

D. 104 für Prüm (Longchamp bei Bastogne, 20. August 919);

D. 128 für Cambrai (Douzy bei Mouzon, 22. Mai 920)¹⁹⁾;

D. 106 für Cambrai (Herstal, 8. September 920);

¹⁹⁾ Diese Urkunde, die dem Bischof Stephan von Cambrai die Gerichtsbarkeit in einem Bezirk beim Kastell Arras, die villa Lambres (bei Douai) samt Zoll, Münze und Immunität verleiht, wird von Lauer S. XCVII wegen des Diktats für unecht erklärt, aber mit einer zumindest unzureichenden Begründung. Für *solidamus* als Schlußwort der auf die Treue der *fideles* Bezug nehmenden, also durchaus üblichen Arenga ist mir zwar auch keine direkte Parallelstelle zur